



Neue Entgeltordnung TV-L/ DVO

Übersicht über die neue Entgeltordnung
im Bereich des TV-L und der DVO



von Siegfried Wulf



Neuer Tarifvertrag im Öffentlichen Dienst

- ❖ für den Bereich der Bundesbediensteten und kommunale Angestellte:
 - ◆ Seit dem 1. Oktober 2005 gilt der TVöD
- ❖ für Landesbedienstete:
 - ◆ Seit dem 1. November 2006 gilt der TV-L
- ❖ für den Bereich der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen:
 - ◆ Seit dem 1. Januar 2009 nimmt die neue DVO Bezug auf den TV-L mit kirchenspezifischen Sonderregelungen



Überleitungsregeln

- ❖ Für zum Stichtag übergeleitete Beschäftigte wurde im Rahmen der Besitzstandswahrung ein Vergleichsentgelt berechnet.
- ❖ Dabei blieben sowohl Verheiratenzuschläge, Vergütungsgruppenzulagen und kinderbezogene Entgeltbestandteile (bei durchgehendem Kindergeldbezug) erhalten.
- ❖ Übergeleitete Beschäftigte konnten (und können im Bereich der DVO bis zum 31.12.2014) auch nach der Überleitung nach altem Recht später noch zustehende Höhergruppierungen bzw. Vergütungsgruppenzulagen geltend machen.



Veränderungen durch Einführung TV-L 2009 (Eingruppierung)

- ❖ Keine Bewährungsaufstiege mehr, Eingruppierung ausschließlich nur noch nach „Grundmerkmal“
 - ◆ Dadurch bis EG 8 bei Einstellung teilweise niedrigere Entgeltgruppe
- ❖ Keine Vergütungsgruppenzulagen
- ❖ Keine familienbezogenen Entgeltbestandteile
- ❖ Keine kinderbezogenen Entgeltbestandteile
- ❖ Statt Altersstufen Entwicklungsstufen in Abhängigkeit von Berufserfahrung und Dauer der Betriebszugehörigkeit



Weitergeltung alte Vergütungsordnung

- ❖ Mit Einführung des neuen Tarifvertrages TV-L konnte man sich noch nicht auf eine neue Entgeltordnung einigen.
- ❖ Es wurde weiterhin für die Eingruppierung die Vergütungsordnung des BAT und das Lohngruppenverzeichnis des MTArb angewandt. Für die kircheneigenen Tätigkeitsmerkmale wurde weiterhin die alte Anlage 2 der DVO angewendet. Anschließend wurde den Beschäftigten sofort mit Hilfe der [Anlage 3 ARR-Ü-Konf](#) die entsprechende Entgeltgruppe zugeordnet.



Entgeltordnung TV-L und DVO

- ❖ Zum 01.01.12 ist die neue Entgeltordnung TV-L im Land Niedersachsen in Kraft getreten.
- ❖ Im Bereich der DVO wurde der Übernahmebeschluss der ADK in der Sitzung am 8. Mai 2012 gefasst. [Die Entgeltordnung wurde rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft gesetzt.](#) Entsprechende Eingruppierungen werden aber ohne schriftlichen Antrag erst bei Neueinstellungen seit dem 01.06.2012 angewendet.
- ❖ Gleichzeitig hat die ADK auch eine Entgeltordnung für die „kircheneigenen Tätigkeitsmerkmale“ beschlossen. ([DVO Anlage 2](#)).
 - ◆ Zusätzlich wurde vereinbart, alle kircheneigenen Tätigkeitsmerkmale inhaltlich zu überarbeiten und auch bei den Entgeltgruppen des TV-L (insbesondere im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes) ggf. eine Neuordnung vorzunehmen. Dies soll nach Möglichkeit innerhalb eines Jahres abgearbeitet werden.
- ❖ Für den Bereich der [Kirchenmusiker](#) wurde von der ADK schon zum 01.07.2010 eine Entgeltordnung in Kraft gesetzt (jetzt DVO Anlage 2 Sparte A).



Struktur Entgeltordnung

- ❖ Zusammenfassung der Eingruppierungsgrundsätze und der redaktionell bereinigten bisherigen Tätigkeitsmerkmale des BAT/MTArb zu einer Entgeltordnung.
- ❖ Frühere Bewährungsaufstiege (Kurzaufstiege bis 6 Jahre) in den EG 2 bis EG 8 und Vergütungsgruppenzulagen wurden materiell in die Entgeltordnung eingebaut.
 - ◆ Dies führt in unteren Entgeltgruppen (EG 2 – EG 8) teilweise zur Eingruppierung in eine höhere EG.
- ❖ Prinzipien der Eingruppierungsautomatik wurden aus dem alten BAT übernommen. ([TV-L §§ 12+13](#))



Prinzipien der Eingruppierungsautomatik

- ❖ Gesamte – nicht nur vorübergehend ausgeübte Tätigkeit
 - ◆ Die Eingruppierung wird durch die gesamte, von dem Beschäftigten nicht nur vorübergehend auszuübenden Tätigkeit bestimmt.
 - ◆ Auszuübende Tätigkeit bedeutet „Tätigkeit laut Arbeitsvertrag“
- ❖ Arbeitsvorgang
 - ◆ Arbeitsvorgang ist eine abschließende Arbeitsleistung inklusive Zusammenhangstätigkeiten
 - ◆ Aufspaltungsverbot
- ❖ Hälfteprinzip
 - ◆ Wird zu mindestens 50 % ein Tätigkeitsmerkmal erfüllt, dann entspricht die gesamte Tätigkeit der entsprechenden Entgeltgruppe.
- ❖ Tarifautomatik
 - ◆ Der Beschäftigte ist immer automatisch richtig eingruppiert, die Angabe der Entgeltgruppe im Arbeitsvertrag hat nur deklaratorischen Charakter.



Aufbau Entgeltordnung

- ❖ Teil I Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst (abstrakte Tätigkeitsmerkmale)
- ❖ Teil II Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen (konkrete Tätigkeitsmerkmale nach Berufsfeldern gegliedert)
- ❖ Teil III Beschäftigte mit körperlich/ handwerklich geprägten Tätigkeiten (Tätigkeiten des früheren Lohngruppenverzeichnisses)
- ❖ Teil IV Beschäftigte im Pflegedienst

Auszug Entgeltordnung für kirchlichen Bereich



Tätigkeitsmerkmale

- ❖ Die Tätigkeitsmerkmale wurden grundsätzlich inhaltlich unverändert (einschließlich Protokollnotizen) aus der Vergütungsordnung zum BAT und dem Lohngruppenverzeichnis zum MTArb übernommen.
- ❖ Hinzugekommen ist:
 - ◆ die Definition der „einfachen Tätigkeit“ in EG 2 in Abgrenzung zur „einfachsten Tätigkeit“ in EG 1
 - ◆ die „eingehende Einarbeitung“ in EG 3
 - ◆ die „schwierigen Tätigkeiten“ in EG 4
 - ◆ die „gründlichen Fachkenntnisse (nicht mehr „gründlich und vielseitig“) in EG 5
- ❖ Einarbeitungsmerkmale wurden gestrichen
- ❖ War früher die Eingruppierung sowohl in den Angestellten- als auch in den Arbeiterbereich möglich (z. B. Hausmeister, Küster), ist jetzt nur noch eine Möglichkeit gegeben, im Regelfall der günstigere Arbeiterbereich.



Ehemalige Aufstiege

- ❖ Ehemalige Aufstiege bis einschließlich Vb/ Vc
 - ◆ Kürzere frühere Aufstiegszeiten bis 6 Jahren führen zu einer Zuordnung in eine höhere Entgeltgruppe (z. B. Erzieherin statt in EG 6 nun in EG 8)
 - ◆ Längere Aufstiegsdauern als 6 Jahre bleiben der bisherigen Entgeltgruppe zugeordnet. (wie in Anlage 3 ARR-Ü Konf)



Ehemalige Vergütungsgruppenzulagen

- ❖ Mit Übertragung der Tätigkeit im früheren BAT sofort zustehende Vergütungsgruppenzulagen bleiben als Entgeltgruppenzulagen voll erhalten.
- ❖ Innerhalb von 6 Jahren früher zustehende [Vergütungsgruppenzulagen](#) (Zeiten für Höhergruppierung und Vergütungsgruppenzulagen werden zusammengezählt) stehen abgezinst (Basis 20 Jahre) als Entgeltgruppenzulagen sofort zu.
- ❖ Vergütungsgruppenzulagen, die erst nach mehr als 6 Jahren zustanden, werden nicht mehr gewährt.



Sonstige Zulagen

- ❖ Alle anderen Zulagen (z. B. Techniker, Meister, Programmierer, Heime, Pflege) bleiben erhalten.



Anwendung der Entgeltordnung (Personenkreis)

- ❖ Für ab dem 01.06.2012 neu eingestellte Personen im Bereich der Konföderation Ev. Kirchen in Niedersachsen wird die neue Entgeltordnung angewendet.
- ❖ Sie wurde rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft gesetzt, was entsprechende Auswirkung auf Beschäftigte hat, welche einen Antrag auf Neufeststellung der Eingruppierung stellen.
- ❖ Sofortige Anwendung bei Übertragung höherwertiger Tätigkeiten
- ❖ Auch für vor dem 01.06.2012 schon im kirchlichen Dienst tätige Personen wird die neue Entgeltordnung automatisch angewendet. Eine Neufeststellung der Eingruppierung wird aber **nur auf schriftlichen Antrag** durchgeführt. Dieser muss innerhalb eines Jahres nach Beschlussfassung der ADK (bis 31.05.2013) gestellt werden. Die in der DVO § 27 vorgesehene Ausschlussfrist von einem Jahr gilt hierfür nicht.
- ❖ Bei unter BAT/ MTArb-Bedingungen eingestellten und übergeleiteten Beschäftigten werden die Übergangsregelungen für begonnene Bewährungsaufstiege und Vergütungsgruppenzulagen gemäß der Überleitungsvorschriften in der ARR-Ü-Konf bis zum 31.12.2014 verlängert (auf schriftlichen Antrag).

Eingruppierung (Fallbeispiele)

Bei Einstellung

bis 31.12.2008

❖ Beruf (BAT/MTArb)

- ◆ Erzieherin VIb/Vc
- ◆ Angestellte mit gründlichen, vielseitigen, selbstständigen Leistungen Vc/Vb
- ◆ Kita-Leitung 130 Pl. IVa/ nach 4 J. 7,5 %
- ◆ Sozpäd. schw. Tätigk. IVb/ nach 4 J. 7,5 %

2009 – 2011

❖ ARR-Ü

- ◆ EG 6
- ◆ EG 8
- ◆ EG 10
- ◆ EG 9

seit 01.01.2012

❖ Entgeltordnung

- ◆ EG 8
- ◆ „kleine“ EG 9 besondere Stufenlaufzeit
- ◆ EG 10 + Zulage von 117,30 €
- ◆ EG 9 + Zulage von 107,26 €



Eingruppierungskriterien

- ❖ Wird bezüglich einer Eingruppierung neben den Tätigkeitsmerkmalen eine Vor- oder Ausbildung gefordert und fehlt in den Merkmalen das Kriterium der „sonstigen Beschäftigten“, dann wird ein Beschäftigter ohne entsprechende Ausbildung in die nächst niedrigere Entgeltgruppe eingruppiert.
- ❖ Die Entgeltordnung gilt nicht für Lehrkräfte..
- ❖ Ständige Vertreter sind nicht Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.
- ❖ Die Allgemeinen Merkmale für den Verwaltungsdienst haben eine Auffangfunktion im gleichen Umfang wie die bisherigen Fallgruppen des Allgemeinen Teils der Anlage 1 a zum BAT.



Neueingruppierung auf Antrag

- ❖ Für schon vor dem 01.06.2012 Beschäftigte findet eine Neufeststellung der Entgeltgruppe nur auf schriftlichen Antrag (zu stellen bis 31.05.2013) statt.
- ❖ Eine Antrag auf Neufeststellung der Entgeltgruppe gilt als nicht gestellt, wenn die Überprüfung die augenblicklich schon geltende oder eine niedrigere Eingruppierung ergibt und keine Entgeltgruppenzulage zusteht.
- ❖ Ergibt die Überprüfung eine Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe bzw. den Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage, dann wird sie umgesetzt, egal ob die Neueingruppierung zu einem höheren oder niedrigeren Entgelt führt.
- ❖ Erfolgt auf Antrag die Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe, dann ergibt sich in den überwiegenden Fällen sofort oder innerhalb eines kurzen Zeitraums ein höheres Entgelt.
- ❖ In Einzelfällen kann die Neueingruppierung aber auch mit Entgeltverlusten verbunden sein, die sich teilweise erst nach mehreren Jahren ausgleichen.
- ❖ Jeder Mitarbeiter sollte sich vor Antragstellung über seine persönliche Situation genau informieren und dann entscheiden, ob er einen Antrag auf Neufeststellung der Entgeltgruppe stellt. Bei anfänglichen Entgeltverlusten dürfte dabei entscheidend sein, wann sich die auftretenden Entgeltverluste durch spätere Stufenaufstiege wieder ausgeglichen haben.
- ❖ Konkrete Fallbeispiele zu den Auswirkungen von Neueingruppierungen auf Antrag bietet die Arbeitsgruppe 2.